

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

22. 7 Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – 3- ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003DN86DPR539M41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds wird eine Kohlenstoffbilanz aufweisen, die unter jener des Anlageuniversums (d. h. des US-Aktienmarktes) liegt. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt über die Anlagestrategie angegeben).
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die den ESG-Mindestscore erreichen, der für diesen Teilfonds festgelegt wurde (auf einer proprietären Methodik beruhend, Mindestscore 2.9 von 10).
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen, oder die mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter glaubt, dass ein angemessener Fortschritt erreicht werden kann, zum Beispiel durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.
 - Kohlenstoffbilanz des Teilfonds gegenüber jener des Anlageuniversums des Teilfonds (d. h. des US-Aktienmarktes)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Emissionen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Rahmenbedingungen an: Ausschlüsse, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening, kohlenstoffbezogenes Engagement.

Ausschlüsse:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die an folgenden Produkten und Aktivitäten beteiligt sind: unkonventionelle/umstrittene Waffen (0%), konventionelle Waffen (10%), Atomwaffen (0%), Kohle (Förderung/thermisch, 10%), unkonventionelles Öl und Gas (15%), Atomenergie (10%), Tabak (5%), Erwachsenenunterhaltung (10%), Alkohol (10%), Glücksspiel (10%). Der angegebene Prozentsatz spiegelt die Umsatzschwellen wider, die im Zusammenhang mit der Produktion von solchen Produkten und/oder Aktivitäten gelten. Für ausgewählte Produkte und/oder Tätigkeiten gelten zusätzliche Beschränkungen, die auf der Website angegeben sind <http://am.vontobel.com/view/VWMEIU#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit

Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen, das auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters basiert. Das Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus dem Sektor. Um sich für Investitionen zu qualifizieren, müssen die Unternehmen die Mindestpunktzahl erreichen, die für diesen Teilfonds auf 2.9 von 10 festgelegt wurde (0 ist die schlechteste, 10 die beste Punktzahl).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen.

Kohlenstoffbezogene Verpflichtungen:

- Der Teilfonds wird eine Kohlenstoffbilanz aufweisen, die unter jener des Anlageuniversums (d. h. des US-Aktienmarktes) liegt.

Andere:

- Nach Anwendung des Ausschluss-Ansatzes und dem Herausfiltern der Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating nicht erfüllen, wird die Strategie nach Angaben des Anlageverwalters Unternehmen mit einem guten ESG-Rating übergewichtet.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilhaber dienend betrachtet wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus den oben aufgeführten Produkten und/oder Aktivitäten erzielen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-ESG-Rating erfüllen (basierend auf einer proprietären Methodik, das Minimum liegt bei 2.9 von 10).

- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen.
- Der Teilfonds wird eine Kohlenstoffbilanz aufweisen, die unter jener des Anlageuniversums (d. h. des US-Aktienmarktes) liegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

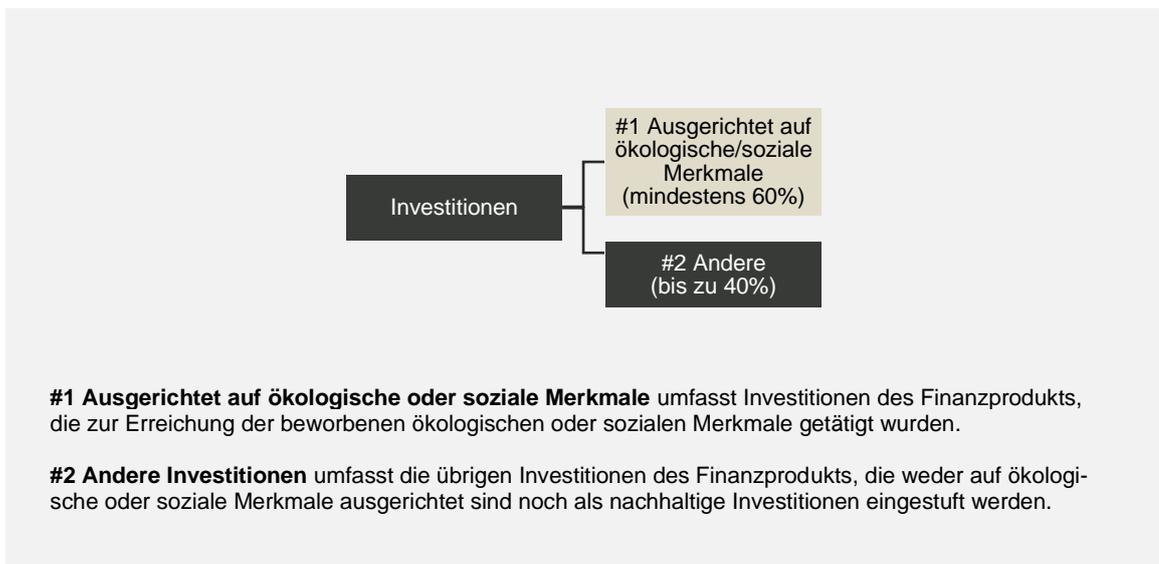
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 60% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

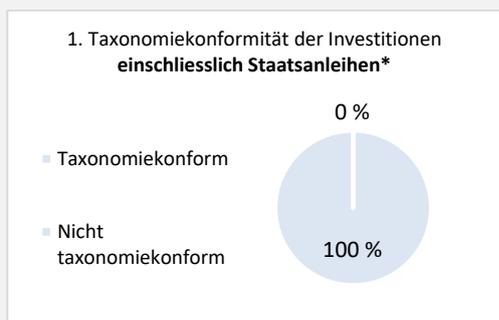
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den sonstigen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://am.vontobel.com/view/VWMEIU#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».